

Anlage 4a:

Festlegung der Ausbaustandards für das Straßenbegleitgrün (Stand: 19.11. 2015)

- Baumscheiben müssen nach den Vorgaben der FLL (Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V.) ‚Empfehlungen für Baumpflanzungen‘ ausgebaut werden. Dabei ist insbesondere darauf zu achten, dass die Baumscheiben ein Volumen von min. 12 cbm erhalten. Dies kann, falls notwendig, durch einen Unterflur-Substrateinbau erfolgen.
- Für die Pflanzenauswahl sind die Vorgaben der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans zu beachten.

Folgende Baumauswahl für die Straßenbäume (Qualität: 3 x v, StU 18-20 cm) wird von der Stadt vorgegeben:

Planstraße A:	Ulmus ‚Columnella‘
Planstraße B:	Sorbus thuringiaca ‚Fastigiata‘
Planstraße C:	Sorbus thuringiaca ‚Fastigiata‘
Parkplatz Quartiersplatz:	Prunus avium ‚Plena‘
Lötterfelder Straße:	Acer campestre ‚Green Column‘
Laacher Weg:	Tilia cordata ‚Green Spire‘

Grünfläche Laacher Weg / Planstr. A: hier sollen im Dreieck drei Hochstämme (Tilia cordata ‚Green Spire‘, Qualität 3 x v, StU 18-20 cm) gepflanzt werden, mit ausreichendem Abstand zueinander.

Festlegung der Ausbaustandards zum Johann-Wienands-Platz

- Entlang des Gehweges der Lötterfelder Straße (nördliche Platzseite) soll die dichte Strauchbepflanzung etwa in einem Meter Breite gerodet werden, so dass die zweite Reihe der vorhandenen Sträucher durchwachsen kann und auf lange Sicht nicht jährlich geschnitten werden muss, um den Gehweg frei von überhängenden Ästen zu halten.
- Bei der Lage der Wertstoffcontaineranlage ist darauf zu achten, dass möglichst keine vitalen Solitärsträucher gefällt werden müssen.
- Begrünung der Einfriedung der Wertstoffcontaineranlage mit Immergrünen Kletterpflanzen
- Während der gesamten Baumaßnahme ist im Sinne des Baumschutzes darauf zu achten, dass keine Baustoffe im Wurzelbereich gelagert werden sowie ein fachgerechter Baumschutz im Bereich der Arbeitsflächen der Baustelle erfolgt. Hierzu zählen insbesondere Wurzel-, Stamm- und Kronenschutz der Bäume
- Für die Rodungsarbeiten müssen die dafür festgelegten Zeiten im Bundesnaturschutzgesetz eingehalten werden (1. Oktober bis 28./29. Februar)

Die Pflege der gesamten Grünflächen ist bis zur Übernahme des Baugebietes durch den Investor zu gewährleisten.